

## Rückmeldung

zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zu

## Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge

- Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe
- Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe
- Richtlinie 2014/25/EU über die Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste

Wien, 07. März 2025

### Über den Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft

*Der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs – VÖWVG – vertritt die Interessen der öffentlichen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge. Der VÖWVG repräsentiert somit Unternehmen und Einrichtungen, die im Eigentum, mit Beteiligung oder im Auftrag von Gebietskörperschaften Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen. Neben der Energie- und Trinkwasserversorgung, der Abfall- und Abwasserentsorgung und dem öffentlichen Verkehr sind auch die wirtschafts- und finanzpolitische Steuerung sowie die Bereiche Wohnen, Gesundheit und Soziales vom Begriff der Daseinsvorsorge umfasst.*

Rechtsform: Verein

Sitz: Stadiongasse 6-8, A-1010 Wien

ZVR-Zahl (AT): 338965482

Zuständigkeit: LPD Wien, Abteilung für Vereins- Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten

EU-Transparenzregisternummer: 16441688074-96

## Einleitung

Der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (im Folgenden VÖWG) vertritt die Interessen der wichtigsten Akteure des öffentlichen Sektors, insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge. Der VÖWG vertritt damit 120 Unternehmen und Institutionen, die im Eigentum, unter Beteiligung oder im Auftrag von Gebietskörperschaften Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen. Der VÖWG begrüßt die Möglichkeit zur Beteiligung an der Konsultation der Europäischen Kommission und erlaubt sich im Namen seiner Mitglieder eine Verbandsstellungnahme einzubringen.

Voranstellend möchte der VÖWG darauf hinweisen, dass das ursprüngliche Ziel der Vergaberechtsreform 2014, nämlich die Vereinfachung des öffentlichen Auftragswesens, nicht erreicht wurde. Die Richtlinien erheben den Anspruch, das öffentliche Auftragswesen zu vereinfachen, den Binnenmarkt zu stärken und insbesondere die Beteiligung von KMU anzuheben. Der Verwaltungsaufwand ist jedoch nach wie vor hoch, die Dauer der Verfahren hat sich verlängert und die Beteiligung von Klein- und Mittelunternehmen ist praktisch unverändert geblieben. Ein Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes<sup>1</sup> hat gezeigt, dass sich der Wettbewerb verringert und der Anteil an Verfahren mit nur einem Bieter innerhalb zehn Jahren fast verdoppelt hat, da für viele Bieter die Vergabeverfahren zu komplex sind. Zudem hat sich die Zahl an Direktvergaben erhöht, vor allem in Österreich.

Die bestehenden Vergabeverfahren führen im öffentlichen Bereich zu großem (Verwaltungs-) Aufwand hinsichtlich der Verfahren und begünstigen häufig besonders größere Anbieter (da sich kleine, regionale Unternehmen bei Ausschreibungen oftmals aufgrund fehlender Ressourcen nicht beteiligen können). In Anbetracht der aktuellen Situation bezüglich Kartellbildung (z.B. Österreichisches Baukartell etc.) zeigt sich, dass auch öffentliche Ausschreibungen hier nicht immer den gewünschten Erfolg haben.

Die in diesem Jahr beginnende Revision der Vergaberichtlinien muss daher für eine Rückbesinnung auf das Wesentliche und eine umfassende Entrümpelung des Vergaberechts genutzt werden.

## Europäische Wertschöpfung stärken – „Buy European“

Das Vergaberecht soll der regionalen Wertschöpfung innerhalb Österreichs und Europas dienen. Es braucht daher einen ordnungspolitischen Rahmen, der europäischen Produkten Vorrang gewährleistet.

- Das „**Buy-European-Prinzip**“ sollte in den Beschaffungsprozess einbezogen werden: Das Geld der europäischen Steuerzahler sollte europäische Wertschöpfungsketten auslösen.

Ein „Buy European“-Prinzip in der öffentlichen Beschaffung hätte zahlreiche Vorteile für die europäische Wirtschaft und Gesellschaft. Durch eine gezielte Vergabe öffentlicher Aufträge an Unternehmen aus der EU könnten Wachstum, Innovation und Arbeitsplätze innerhalb Europas gestärkt werden.

---

<sup>1</sup> Sonderbericht Öffentliches Auftragswesen in der EU: Weniger Wettbewerb bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen im Zeitraum 2011–2021: [https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/SR-2023-28/SR-2023-28\\_DE.pdf](https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/SR-2023-28/SR-2023-28_DE.pdf)

Gleichzeitig würde dies die Abhängigkeit von Drittstaaten verringern, insbesondere in strategisch wichtigen Bereichen wie Energie, IT-Sicherheit oder der Gesundheitsversorgung. Auch die technologische Souveränität der EU könnte gestärkt werden, da Investitionen in Schlüsseltechnologien gezielt innerhalb Europas verbleiben und nicht von außereuropäischen Anbietern abhängig gemacht werden.

## Schwellenwerte erhöhen

Die (statistische) Belegung des Binnenmarkts wird nur gelingen, wenn die Schwellenwerte ausreichend attraktiv sind, um grenzüberschreitende Angebote zu rechtfertigen. Im kommunalen Bereich ist dies aktuell nicht einmal in Grenzregionen der Fall. Denn im Gegensatz zur Anschaffung von Waren kommen im Dienstleistungs- und Bausektor der menschliche Faktor (Anfahrtszeiten, Unterbringung, Sprachbarrieren) und unterschiedliche nationale oder regionale Traditionen, Bauordnungen, Feuerschutzbestimmungen etc. zum Tragen.

- Direktvergabe ist ein wichtiges Element für die Vielfalt im Vergabeverfahren. Eine **Erhöhung der Schwellenwerte** stärkt die Wettbewerbsfähigkeit öffentlicher Unternehmen und fördert regionale Wirtschaftskreisläufe.

Die Schwellenwerte wurden über viele Jahre nicht an die Inflation angepasst, sodass zumindest eine Verdopplung der Schwellenwerte geboten erscheint. Die EU soll sich daher auf Ebene der WTO für eine Anpassung der Schwellenwerte einsetzen.

## Ermessensspielraum bei verpflichtenden Kriterien

Öffentliche Auftraggeber verfügen bislang über einen Ermessensspielraum und können im Einzelfall entscheiden, ob und inwieweit sie nachhaltige ökologische, soziale, innovative oder sonstige Kriterien berücksichtigen. Diese Option ermöglicht ihnen ein flexibles und angemessenes Reagieren auf Dynamiken und Veränderungen der Märkte.

- Von der **Aufnahme neuer verpflichtender Kriterien** bei der öffentlichen Auftragsvergabe zur Bewältigung strategischer Herausforderungen sollte **dringend abgesehen** werden. Durch die Schaffung neuer verpflichtender Kriterien würde die bereits bestehende Problematik verschärft, dass Vergabeverfahren zu aufwendig und zu kompliziert sind.

Häufig schreiben kommunale bzw. öffentliche Unternehmen im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb aus und sehen sich dann später im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb mangels geeigneter oder überhaupt keinen Teilnahmeanträgen konfrontiert. Dies gilt insbesondere für Sektorauftraggeber mit ihren speziellen Beschaffungsbedarfen, z. B. bei Beschaffungen im Bereich Netzbetrieb (Strom, Gas, Wärme, Wasser: Beschaffungen von Transformatoren, Kabeln, Leitungen sowie Bauleistungen für den Netzausbau) oder bei der Beschaffung von IT-Dienstleistungen für diese Bereiche. Breits jetzt findet nur ein eingeschränkter Wettbewerb statt, da sich nur wenige Unternehmen an Ausschreibungen beteiligen. Neue verpflichtende soziale, nachhaltige und Resilienz-Kriterien dürften den Wettbewerb weiter verringern und zudem zu erheblichen Kostensteigerungen führen. Verpflichtende Vergabekriterien stehen damit dem Ziel der Europäischen Kommission, die

Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, entgegen, jedenfalls soweit es die Wettbewerbsfähigkeit öffentlicher Unternehmen oder die Aufgabenerfüllung durch sonstige öffentliche Stellen angeht.

### **Erhalt der Ausnahme für Wasserversorgung in der Konzessionsrichtlinie**

- **Erhalt der Ausnahme für Wasserversorgung aus der Konzessionsrichtlinie (2014/23/EU)** – Wasserversorgung mit hoher Qualität und Versorgungssicherheit erfordert langfristige Planungs- und Investitionssicherheit, die durch Wettbewerbslogik und kurzfristige Konzessionsvergaben nicht gewährleistet werden kann.

Die Trinkwasserversorgung als essenzieller Teil der Daseinsvorsorge erfordert langfristige Planungs- und Investitionssicherheit. Die EU-Konzessionsrichtlinie 2014/23/EU berücksichtigt dies, indem sie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, die Wasserversorgung von den allgemeinen Konzessionsvorgaben auszunehmen. **Diese Ausnahme ist entscheidend, da sie langfristige Konzessionen fördert, die nachhaltige Wasserbewirtschaftung und Investitionssicherheit gewährleisten.** Kurzfristig orientierte, gewinnmaximierende Modelle könnten hingegen die Versorgungssicherheit gefährden und den Zugang zu qualitativ hochwertigem Wasser beeinträchtigen. Daher muss die bestehende Ausnahme in der Konzessionsrichtlinie unbedingt beibehalten werden, um die zentrale Rolle öffentlicher Körperschaften in der Wasserbewirtschaftung zu sichern. Zusätzlich sollte die interkommunale Zusammenarbeit gestärkt und die EU-Beschaffungsvorschriften angepasst werden, um eine effiziente und nachhaltige Wasserversorgung zu fördern.

### **Einführung eines EU-weiten digitalen Unternehmensregisters**

Die Einführung eines EU-weiten Unternehmensregisters, das den öffentlichen Auftraggebern als Beweismittel dient, ist wünschenswert. Dieses Register könnte von einer zentralen EU-Behörde verwaltet werden und für alle öffentlichen Auftraggeber zugänglich sein. Eine solche Bestimmung könnte in die Vergaberichtlinien aufgenommen werden, um die Vergleichbarkeit und Verfügbarkeit von Nachweisen zu verbessern. Dieser Vorschlag steht im Einklang mit den Bemühungen um die Digitalisierung und Vereinfachung der Vergabeverfahren. Die Einführung einer zentralen Datenbank könnte den Verwaltungsaufwand erheblich verringern und die Transparenz erhöhen.